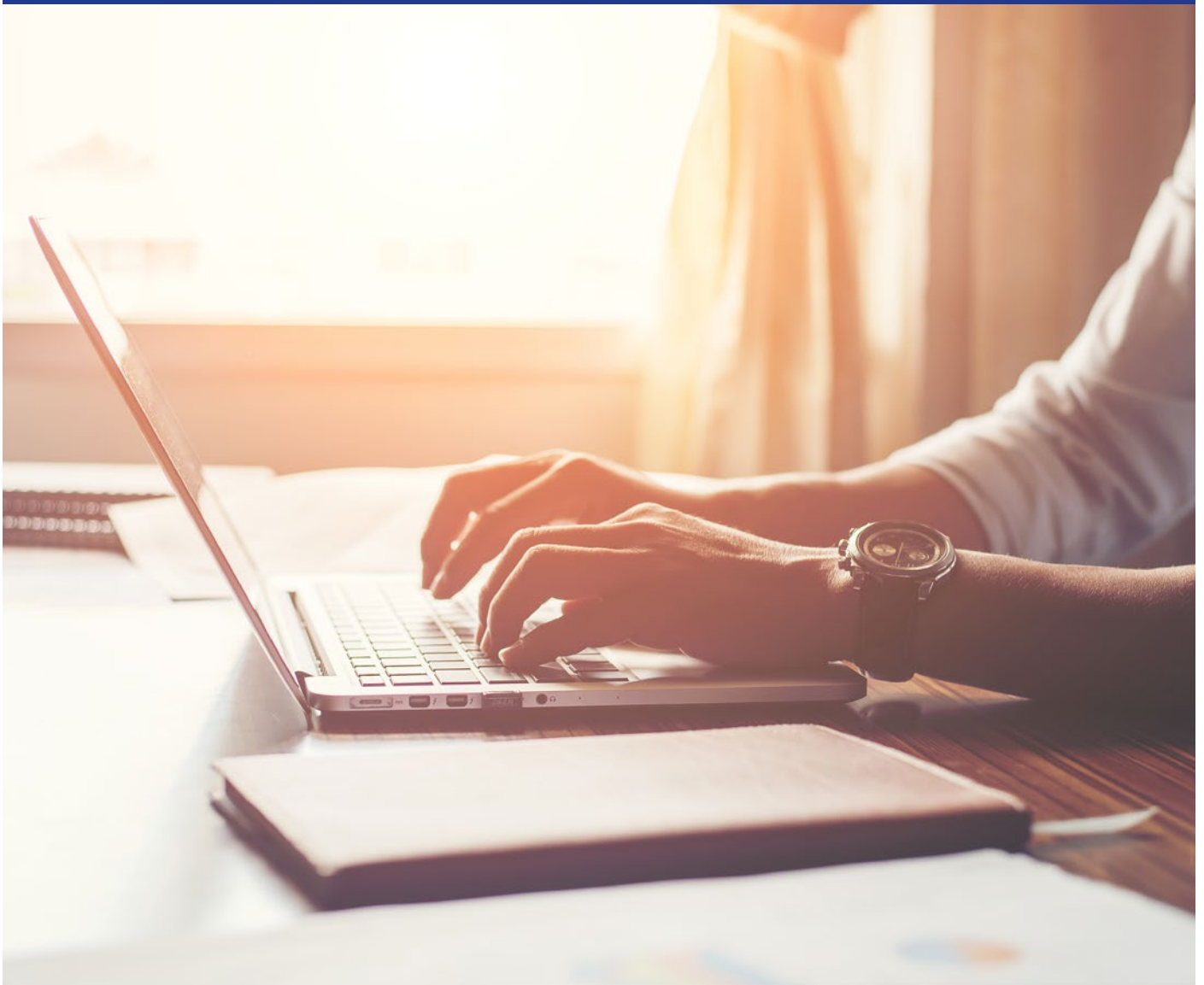


PÜG Prüf- und
Überwachungsgesellschaft mbH



PÜG AKTUELL 01/2022
DAS MAGAZIN



INHALT

VORWORT	3
Das neue ElektroG3	4
E-Learning Kurse zum ElektroG	6
Getrenntsammlungsquote	7
Spitzenausgleich im Jahr 2022	8
MEET the TEAM	9
Die Kundenselbstauskunft	10
Stellenangebote bei der PÜG	10

VORWORT

Wir hoffen, Sie sind gut und vor allem gesund in das Jahr 2022 gestartet.

Wie die Jahre zuvor, erwartet Sie jeden zweiten Monat eine neue Ausgabe des PÜG MAGAZINS mit aktuellen Themen aus der Prüf- und Zertifizierungsbranche.

Das Jahr 2022 startet sogleich mit einem neuen Gesetz, dem ElektroG3. In dieser Ausgabe geben wir Ihnen einen Überblick der wichtigsten Änderungen und stellen Ihnen die passenden E-Learning Kurse zur Verfügung.

Auch dieses Jahr möchten wir die Themenreihe „Meet the Team“ fortführen. In dieser Ausgabe lernen Sie das Team Energiemanagement kennen.

Wir freuen uns stets über Anregungen und Feedback. Dazu senden Sie einfach eine E-Mail an marketing@pueg.de.

Viel Spaß beim Lesen.

Bleiben Sie gesund!
Ihr PÜG Team

Das neue ElektroG3 ist da!

Das neue Elektroggesetz 3 (ElektroG3) ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten und bringt umfangreiche Neuerungen mit sich. Die wichtigsten Änderungen haben wir hier für Sie nochmal zusammengefasst. Ergänzend haben wir eine E-Learning Reihe zu den unterschiedlichen Themen erstellt. Diese werden Ihnen auf der nächsten Seite vorgestellt und sind ab sofort buchbar unter:

<https://www.pueg.de/pueg-akademie>

Das Behandlungskonzept (Anlage 5 (zu § 21 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 3))

Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage hat ein Behandlungskonzept zu erstellen und bei der Zertifizierung dem Sachverständigen vorzulegen. Das Behandlungskonzept kann in Papierform oder elektronisch erstellt und geführt werden. Es muss den Namen des zu zertifizierenden Betriebs und Adresse des Standortes sowie die abfallwirtschaftliche Tätigkeit und behandelte Gerätekategorien enthalten.

Zudem müssen die bewirtschafteten Altgeräte mit Herkunft und Verbleib wie auch die technische und personelle Ausstattung des Standortes (Prüf- und Arbeitsplätze, Anlagentechnik, personelle Ausstattung) aufgeführt sein.

Der Verfahrensablauf mit Sichtprüfung, Funktionsprüfung, Sicherheitsprüfung, Datenlöschung und wenn erforderlich, Reparaturmaßnahmen sowie die Darstellung der Arbeitsanweisungen, einschließlich Kriterien zur Identifikation von Schad- und Wertstoffen für die jeweiligen Abläufe, sind ebenso wesentli-

cher Bestandteil.

Bei Änderungen der enthaltenen Angaben, ist das Behandlungskonzept zu aktualisieren.

Das Betriebstagebuch Anlage 5a (zu § 21 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 2)

Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage hat ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle Informationen zu enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Altgeräten wesentlich sind, insbesondere aber folgende Informationen:

1. Angaben über Art, Menge, Herkunft, Kategorie und, sofern eine Behandlung von Altgeräten erfolgt, die durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelt wurden, auch die Sammelgruppe der Erstbehandlungsanlage zugeführten Altgeräte
2. Angaben über Art, Menge, Verbleib und Kategorie der die Erstbehandlungsanlage verlassenden Altgeräte, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe
3. Angaben über Art, Menge und Kategorie der zur Behandlung ins Ausland ausgeführten Altgeräte
4. Angaben zur jeweiligen Arbeitsplatzunterweisung der Mitarbeiter
5. Besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Altgeräten haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und der zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen

6. Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen im Rahmen der Eigen- und Fremdkontrollen
7. Kalenderjährlich: Jahresbilanz über zugeführte Altgeräte und verlassende Altgeräte, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe, unterteilt nach Herkunft und vorgenommener abfallwirtschaftlicher Tätigkeit.

§ 17a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

Betreiber von zertifizierten Erstbehandlungsanlagen können sich freiwillig an der Rücknahme von Altgeräten beteiligen. Macht ein Betreiber einer Erstbehandlungsanlage von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat er hierfür Rücknahmestellen einzurichten und er darf bei der Anlieferung von Altgeräten durch den Endnutzer kein Entgelt erheben.

Die Rücknahme ist auf solche Altgeräte zu beschränken, für deren Behandlung das Zertifikat erteilt wurde.

Die Rücknahme darf weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen. Sofern der Betreiber der Erstbehandlungsanlage im Rahmen der Rücknahme auch eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbietet, kann er für diese Leistung ein Entgelt verlangen.

Auch ist der Betreiber der Erstbehandlungsanlage dazu verpflichtet, die zurückgenommenen Altgeräte oder deren Bauteile für die Wiederverwendung vorzubereiten oder zu behandeln und zu verwerten.

Neue Rücknahme- und Hinweispflichten im Handel

Das ElektroG3 weitet die Rücknahmepflichten im Handel aus und schließt Schlupflöcher des Vorgängergesetzes. Es wird wie folgt erweitert:

- Altgeräte müssen von Händlern mit

einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sowie neu auch Vertreibern von Lebensmitteln (Supermärkte) mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern zurückgenommen werden. Für Supermärkte gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2022.

- Die Rücknahmepflicht gilt für Geräte mit einer Kantenlänge <25cm unabhängig vom Neukauf eines Artikels und auch für Produkte, die vorher nicht in diesem Laden gekauft wurden. Kunden sollen nur noch bis zu drei Altgeräte pro Geräteart kostenlos abgeben können.
- Geräte mit einer Kantenlänge >25cm können wie bisher schon nur im Tausch gegen ein neues, funktional vergleichbares Gerät zurückgegeben werden.
- Ein Verweis auf die Rückgabemöglichkeiten an den öffentlich-rechtlichen Sammelstellen (z. B. Wertstoffhöfe) ist weiterhin nicht zulässig!

Die EAG-Behandlungsverordnung

Darüber hinaus ersetzt seit dem 1. Januar 2022 die neue Elektroaltgeräte-Behandlungsverordnung (EAG-BehandV) die alte Anlage 4 im ElektroG2. Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten im Sinne des § 3 Nummer 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Folgende Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten werden hier geregelt: Entfrachtung von Schadstoffen, Separierung von Wertstoffen, Demontage, Zerkleinern, Recycling, sonstige Verwertung und Vorbereitung zur Beseitigung. Diese Verordnung gilt nicht für die Tätigkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung ganzer Altgeräte.

*Klaus Suhm
Geschäftsführer/Leitung TÜO*

E-Learning Kurse zum neuen ElektroG

Das neue Elektroggesetz 3 (ElektroG3) ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten und bringt umfangreiche Neuerungen mit sich. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie nochmal in unseren E-Learning Einheiten zusammengefasst.

ElektroG I - Grundlagen

- Sie lernen,
- welche Elektrogeräte unter das ElektroG fallen und welche nicht.
 - die Einteilung der Kategorien und Gruppen sowie Zuordnung der Elektrogeräte kennen.
 - welche Erstbehandlungsanlagen es nach ElektroG gibt.
 - welche Beteiligten es am ElektroG Prozess gibt.

ElektroG II - Beteiligte

- Sie lernen,
- welche Beteiligte es am ElektroG Prozess gibt.
 - welche Anforderungen an die Beteiligten gestellt werden.
 - welche Aufgaben und Pflichten die Beteiligten haben.

ElektroG III - Erstbehandlungsanlage zur Wiederverwendung

- Sie lernen,
- die Anforderungen an eine Erstbehandlungsanlage zur Wiederverwendung von Elektrogeräten kennen.
 - die Aufgaben und Pflichten einer Erstbehandlungsanlage zur Wiederverwendung von Elektrogeräten kennen.

ElektroG IV - Erstbehandlungsanlage zur selektiven Behandlung

- Sie lernen,
- die Anforderungen an eine Erstbehandlungsanlage zur selektiven Behandlung von Elektrogeräten kennen.
 - die Aufgaben und Pflichten einer Erstbehandlungsanlage zur selektiven Behandlung von Elektrogeräten kennen.

ElektroG V - Anlage zur Transportzusammenstellung

- Sie lernen,
- die Tätigkeit der Durchführung der Verwertungsverfahren R12 und R13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Transportzusammenstellung von Elektrogeräten kennen.
 - die Aufgaben und Pflichten an die Tätigkeit der Durchführung der Verwertungsverfahren R12 und R13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Transportzusammenstellung von Elektrogeräten kennen.
 - die Anforderungen an Rücknahmestellen nach § 17a ElektroG kennen.

ElektroG VI - EAG-Behandlungsverordnung

- Sie lernen,
- die EAG-Behandlungsverordnung (01.01.2022) für Elektrogeräte kennen, die für Erstbehandlungsanlagen zur selektiven Behandlung von Elektrogeräten anzuwenden ist.

ElektroG VII - ElektroG3 Änderungen

- Sie lernen,
- die aktuellen Änderungen des ElektroG zum 01.01.2022 kennen.

Hinweis: Die Lerneinheiten sind einzeln buchbar. Stellen Sie sich einfach das zusammen, was Sie benötigen - ganz nach Ihren Bedürfnissen.

Weitere Informationen und Anmeldungen zum E-Kurs unter www.pueg.de

Erinnerung: Ihre Getrenntsammlungsquote

Alle, die noch einen Nachweis zur Getrenntsammlungsquote für 2021 benötigen, können noch bis zum 11. März 2022 ihre Abfallschlüssel und die entsprechenden Nachweise ganz einfach über unseren Online-Rechner eingeben.

Betrachtungszeitraum: 01.01. bis 31.12. Die Erstellung des Nachweises für das Jahr 2021 muss bis zum 31.03.2022 erfolgen.

Unseren Online-Rechner finden Sie auf www.getrenntsammlungsquote.de

Bei Fragen, wenden Sie sich an vertrieb@pueg.de oder unter 07032 2891-122 an Frau Simone Bieger

Unser Online-Rechner

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) - Ermittlung der Getrenntsammlungsquote

Bitte tragen Sie die Summen Ihrer einzelnen Abfallschlüssel aus den Abfallbilanzen direkt im Feld "Menge in t" ein. Das System meldet Ihnen umgehend Abfallschlüssel, die nicht zur Getrenntsammlungsquote hinzugezogen werden dürfen.

Nach dem 31. März kann der Nachweis für die Getrenntsammlungsquote nur mit einer Genehmigung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen.

Abfalltyp	Menge in t, bis zu 2 Nachkommastellen	ABFALLEINTRAG ENTFERNEN
Bitte auswählen - Nummer Bezeichnung (getrennt/gemischt)		

WEITEREN ABFALLEINTRAG HINZUFÜGEN

Gesamtsumme getrennt gesammelter Fraktionen: 0 t (0%)
Gesamtsumme gemischt gesammelter Fraktionen: 0 t (0%)
Gesamtsumme gesammelter Fraktionen: 0 t (100%)

Getrenntsammlungsquote:



Ihre Kontaktdaten

Kundennummer (falls vorhanden)

Spitzenausgleich auch im Jahr 2022

Unternehmen können weiterhin mit einer Teilentlastung von Strom- und Energiesteuern im Jahr 2022 rechnen. Dies ist durch die nachweisliche Reduktion der Gesamtenergieverbräuche bestätigt.

Seit 2013 erhalten Unternehmen des produzierenden Gewerbes in der Bundesrepublik den Spitzenausgleich nur noch, wenn sie einen Gesamtbeitrag zur Energieeinsparung leisten.

Mit dem Spitzenausgleich werden Unternehmen im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit und ihren Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz von einem Teil der Strom- und der Energiesteuer in Form einer Erstattung oder Verrechnung entlastet.

Auf Grundlage eines Monitoringberichts des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e. V., hat das Bundeskabinett am 22. Dezember 2021 festgestellt, dass Unternehmen des produzierenden Gewerbes auch 2022 wieder den sogenannten Spitzenausgleich bei der Strom- und Energiesteuer in voller Höhe erhalten können. Demnach haben die Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Deutschland den Zielwert für eine Reduzierung ihrer Energieintensität vollständig erreicht.

Das Erreichen dieses Ziels ist von der Bundesregierung auf der Grundlage des Berichtes eines unabhängigen wissenschaftlichen Instituts festzustellen. Im für das Antragsjahr 2022 maßgeb-

lichen Bezugsjahr 2020 beträgt der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität 10,65 Prozent gegenüber dem Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Das RWI kommt zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 27,70 Prozent gegenüber dem Basiswert betrug. Der Spitzenausgleich kann somit auch im Jahr 2022 in voller Höhe gewährt werden.

Der Monitoringbericht geht auf eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 zurück.

**Quelle: Bundesministerium der Finanzen*

*Arndt Brausewetter
Bereichsleitung EnMS*

MEET *the* TEAM

ENERGIEMANAGEMENT



Arndt Brausewetter

Verena Hübsch

Auch in dieser Ausgabe unseres Magazins möchten wir Ihnen einen weiteren Bereich der PÜG vorstellen.

Herr Arndt Brausewetter ist Bereichsleiter der Abteilung Energiemanagement. Gemeinsam mit seinem Team

Frau Verena Hübsch und Frau Dijle Noyan betreuen Sie alle Kunden im Bereich DIN EN ISO 50001 und SpaEfV.

Die papierlose Kundenselbstauskunft

Wir gehen einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung

Als DAkkS akkreditierte Zertifizierungsstelle sind wir dazu verpflichtet, jährlich vor jedem Audit relevanten Unternehmensdaten, wie Mitarbeiterzahlen oder Standorte, für die Zertifizierung bei unseren Kunden abzufragen.

Um diese Abfrage für unsere Kunden in der Zukunft so einfach wie möglich zu gestalten, haben wir eine Homepage entwickelt, auf der wir die bisher gültigen Unternehmensdaten unserer Kunden bereitstellen und Sie hier

schnell und unkompliziert aktuelle Veränderungen mitteilen können. Diese papierlose Vorgehensweise belastet nicht die Umwelt, sondern macht Geschäftsprozesse schneller, einfacher und effizient – Sie werden sehen.

Wir freuen uns schon, Ihnen diese Neuerung für die kommenden Audits vorstellen zu können. Bei Fragen, wenden Sie sich gerne schriftlich oder telefonisch an uns.

*Michael Arndt
Bereichsleitung Vertrieb*

Wir suchen Sie!

Wir suchen ab sofort in Vollzeit einen

Mitarbeiter (m/w/d) im Bereich Schulungs- und Veranstaltungsmanagement

Wir suchen einen freundlichen, engagierten und motivierten Mitarbeiter (m/w/d), der uns im Tagesgeschäft unterstützt.

Ihre Aufgaben umfassen die Planung, Organisation und Koordination für den gesamten Schulungs- und Veranstaltungsablauf. Hierzu gehört die einwandfreie Vor- und Nachbereitung der Schulung bzw. Veranstaltung sowie die Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs. Kaufmännisch-verwaltende und organisatorische Tätigkeiten, wie z. B. Auftragsbearbeitung, Erstellung von Teilnahmebescheinigungen, Rechnungskontrolle und -erstellung zählen ebenso dazu.

Interesse?

Senden Sie Ihre Bewerbung an bewerbung@pueg.de

AUSBILDUNG

Du bist kommunikativ und hast Spaß am Computer?

Kauffrau/-mann für Büromanagement (m/w/d)

Schwerpunkt: Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement oder

Schwerpunkt: Auftragssteuerung und -koordination, Assistenz und Sekretariat

3-jährige duale Ausbildung

Die Berufsschule findet an 1 ½ Tagen in der Woche statt.

Mit der Ausbildung zur/zum Kauffrau/-mann für Büromanagement (m/w/d) eröffnen wir Dir einen ausgezeichneten Start ins Berufsleben. Du hast Spaß im Umgang mit Menschen, bist aufgeschlossen, kommunikativ und arbeitest gerne am PC? Dann bist Du bei uns genau richtig.

Dein Profil

- Kontaktfreudig, offene Persönlichkeit
- Starke Kunden- und Serviceorientierung
- Teamfähigkeit
- Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC und Microsoft Office
- Sehr gut in der deutschen Rechtschreibung

Deine Aufgaben

- Kaufmännisch-verwaltende und organisatorische Tätigkeiten, wie z. B. Auftragsbearbeitung, Erstellung von Bescheinigungen/Zertifikaten, Rechnungskontrolle und -erstellung
- Terminplanung und -koordination
- Kundenkontakt über div. Kommunikationskanäle, wie z. B. E-Mail, Telefon und Brief
- Unterstützung bei der Betreuung von Veranstaltungen
- Aufbereitung von Informationsschreiben, -mailings

Des Weiteren werden Dir während der gesamten Ausbildung Kenntnisse der gängigen PC-Programme, wie z. B. Microsoft Office, vermittelt. In der Berufsschule erwirbst Du weitere Kenntnisse in berufsspezifischen Lernfeldern, wie z. B. Kundenakquise, Personalwirtschaft und Projektmanagement. Ebenso werden allgemeinbildende Fächer, wie z. B. Deutsch, Wirtschafts- und Sozialkunde Teil Deiner Ausbildung sein.

Interesse?

Sende deine Bewerbung an ausbildung@pueg.de





PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH
Hämmerlestraße 14 + 16
71126 Gäufelden
www.pueg.de

Layout & Redaktion
Jessica Bähr & Carolin Petersen

